

Statuten

des Zweigvereins Stockerau
mit der Nummer 2025 im Verband der ÖBB-Landwirtschaft

1. Name, Sitz, Art / Unterordnung und Tätigkeitsbereich des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Zweigverein 2025 - Stockerau im Verband der ÖBB-Landwirtschaft“ und hat seinen Sitz in 2000 Stockerau

1.2 Der Zweigverein (im Folgenden auch kurz *Verein* genannt) ist ein dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft mit Sitz in 1050 Wien, Margaretenstraße 166, untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins (im folgenden kurz Verband genannt) mitträgt (§ 1 Abs 4 VerG.). Treten den Zweigverein betreffende Sachverhalte oder Rechtsfragen auf, die nach den Statuten des Verbands und des Zweigvereins unterschiedlich zu beurteilen oder zu behandeln wären, dann kommt den Bestimmungen der Verbandsstatuten der Vorrang zu. Den Zweigverein betreffende Beschlüsse des Verbands sind gegenüber den Organen des Zweigvereins und den Mitgliedern des Zweigvereins unmittelbar wirksam und verbindlich. Davon ausgenommen sind die Bestellung der Vereinsorgane und die Auflösung des Vereins.

1.3 Die Tätigkeit des Zweigvereins erstreckt sich örtlich auf die ihm vom Verband zur Betreuung überlassenen Flächen.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweigverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Vereinsmitglieder.

2.1 Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:

2.1.1 Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die mit der Pflege und Bearbeitung von Kleingärten und mit der Errichtung von Baulichkeiten einhergehen;

2.1.2 Beratung und Betreuung der Mitglieder, denen nicht in Kleingärten gelegene Wiesen, Weiden, Böschungen und Äcker zur Nutzung überlassen sind;

2.1.3 Abhaltung von gärtnerischen Fortbildungskursen, wie z.B. für Veredelung und Schnitt von Obstbäumen;

2.1.4 gemeinsame Schädlingsbekämpfung;

2.1.5 Beschaffung von Bedarfsartikeln des Gartenbaus zwecks Abgabe an die Mitglieder;

2.1.6 Überprüfung vom **Verband** erstellter Abrechnungen und Vorschreibungen;

2.1.7 im Rahmen der dem Zweigverein dazu vom **Verband** eingeräumten Befugnisse die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer gearteten Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen oder sonstigen zur Nutzung überlassenen Flächen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und der sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen. Hiezu gehört auch das zusammen mit dem Verband vorzunehmende gemeinsame Bemühen zur Hereinbringung aushaftender Mitgliedsbeiträge, Pachtzinse, Umlagen und dergleichen. Hiezu können Informationen des Vereinsportals herangezogen werden.

2.1.8 die Schaffung und die Erhaltung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benützbarer Wege und Fahrzeugabstellflächen, sowie deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung, u.a.m.; dies alles im Einvernehmen mit dem **Verband**. Die Kosten für diese Herstellungen können durch den Zweigverein im Wege des Umlageverfahrens an die betroffenen Mitglieder weiterverrechnet werden.

2.1.9 Dem Verein ist die gewerbsmäßige Herstellung und Veräußerung von Erzeugnissen ebenso wie die Führung eines gastgewerblichen Betriebs untersagt.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

3.1 Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.1.1 - 2.1.4 genannten Maßnahmen.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch jenen Anteil an den von den Vereinsmitgliedern an den **Verband** zu leistenden Mitgliedsbeitragszahlungen, die der **Verband** an den Zweigverein abführt, weiters durch Umlagen, Spenden, Sammlungen, allfällige Einschreibbeiträge, letztwillige und sonstige Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen, sowie anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder und sonstiger Kleingärtner in der vom Zweigverein verwalteten Kleingartenanlage zu den Kosten der Verbesserung der Infrastruktur.

4. Arten, Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Der Zweigverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

4.2 Als **ordentliche Mitglieder** können unter der Voraussetzung, dass ihnen vom Verband Nutzungsrechte an einem Kleingarten oder einer sonstigen Fläche eingeräumt werden, unter Beachtung nachstehender **Rangordnung** aufgenommen werden:

Bei der Gartenvergabe sind der Reihe nach grundsätzlich zu berücksichtigen

- aktive Bedienstete von Unternehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 50 % im Eigentum der ÖBB-Holding AG stehen,

- Ruhe- und Versorgungsempfänger der ÖBB,

- Pensionisten, die zuletzt bei einem der genannten Unternehmen beschäftigt waren.

4.2.1 Nachfolgende Personengruppen werden laut Beschluss des Verbandstages hinsichtlich des Anspruches auf Überlassung einer Fläche den Betriebsangehörigen gleichgestellt:

- Betriebsfremde Ehepartner und Lebensgefährten als unmittelbare Nachfolger von Mitgliedern;

- Kinder (1. Generation), die nicht Betriebsangehörige sind, als unmittelbare Nachfolger von Mitarbeitern in Unternehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 50 % im Eigentum der ÖBB-Holding AG stehen, aber nur mit Zustimmung des Verbandes;

- Angestellte der Bundesbahn-Landwirtschaft;

- natürliche volljährige Personen, die Unterpachtrechte verstorbener Mitglieder fortsetzen (§ 15 Abs 1 und Abs 1a KIGG).

4.2.2 natürliche volljährige Personen, die Unterpachtrechte verstorbener Mitglieder fortsetzen (§ 15 Abs 1 und Abs 1a KIGG);

4.2.3 sonstige natürliche volljährige Personen mit Zustimmung des Verbands.

4.2.4 Die Bevorzugung bei der Flächenvergabe aufgrund der Gleichstellung mit Betriebsangehörigen hat jedoch keine Auswirkung auf die für tatsächliche Betriebsangehörige geltenden vergünstigten Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte.

4.3 Als **fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, aufgenommen werden, die den Vereinszweck besonders unterstützen.

4.4 Zu **Ehrenmitgliedern** können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Interessen des Vereins oder des Kleingartenwesens besondere Verdienste erworben haben.

4.5 Über die **Aufnahme** von Mitgliedern beschließt die Vereinsleitung.

4.6 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- einvernehmliche Beendigung,

- Tod des Mitglieds,

- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,

- durch Ausschluss des Mitglieds,

- durch Versagung oder durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten oder an sonstigen zur Nutzung zugeteilter Flächen,

- Auflösung des Vereins.

4.6.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.

4.6.2 Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten eines verstorbenen Unterpächters wird von dessen Tod nicht berührt, wenn er das Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt (§ 15 Abs 1 und Abs 1a KIGG).

4.6.3 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

4.6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten beschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen, hat den Zeitpunkt anzugeben, zu dem er wirksam werden soll, und ist zu begründen. (Hinweis: Als Beschluss eines Vereinsorgans ist der Ausschluss von der Mitgliedschaft nach § 7 VerG gerichtlich anfechtbar, der Anrufung des Gerichts hat jedoch ein vereinsinternes Streitschlichtungsverfahren (§ 8 VerG) voranzugehen).

4.6.5 Der Ausschluss bewirkt für sich allein keine automatische Aufkündigung des Nutzungsverhältnisses für die überlassene Fläche. Deshalb ist vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens unverzüglich der Verband (Außenstelle, Regionalleitung) von diesem Vorhaben schriftlich unter Anführung der Ausschlussgründe zu verständigen und ein Einvernehmen herzustellen. Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, etwa grober Verstöße gegen die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Fläche oder bei Nichtbeachtung von Zahlungsvorschriften kann der Verband Maßnahmen zur Auflösung des jeweiligen Nutzungsverhältnisses einleiten.

5. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

5.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht,

- auf Verlangen gegen Kostensatz ein Exemplar der Vereinssatzungen zu erhalten;
- die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen worden sind, zu nutzen, und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle oder an sonstigen Nutzungsflächen ergeben sich aus dem mit dem **Verband** als Generalpächter abgeschlossenen Unterpachtvertrag oder sonstigem Nutzungsverhältnis (Prekariumsvereinbarung) und in allen Fällen unter Beachtung der in der Gartenordnung enthaltenen Regelungen.

5.2 Die ordentlichen Mitglieder sind in der Hauptversammlung aktiv wahlberechtigt und zu allen Vereinsorganen passiv wahlberechtigt. In den Hauptversammlungen entfällt auf jeden Kleingarten oder jede sonstige zur Nutzung übertragene Fläche nur eine Stimme bei Abstimmung über Anträge oder Ausübung des aktiven Wahlrechts. Das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

5.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Zweigvereins und die des **Verbands** einzuhalten.

5.4 Die von den statutengemäß dazu berufenen Organen **des Vereins oder des Verbands** beschlossenen und vorgeschriebenen Zahlungen an den **Verein** und an den **Verband**, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Beitragsleistungen, sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage.

5.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten oder die sonstige ihm zur Nutzung überlassene Fläche nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Hauptversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Mitglieder, welche die gebotene Bodenpflege vernachlässigen, haben für jenen Pflegemehraufwand aufzukommen, den sie dadurch anderen Nutzungsberechtigten z. B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu dulden, mitzufinanzieren und auch sonst nach Kräften zu unterstützen.

5.6 Wenn es das allgemeine Interesse der Vereinsmitglieder erfordert, Änderungen an den zur Nutzung überlassenen Flächen vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die bestimmungsgemäße Bodennutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und auch der **Verband** dieser Maßnahme zugestimmt hat.

5.7 Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten oder sonstigen Nutzungsflächen einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe der Vereinsleitung oder durch die von dieser dazu beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr in Verzug jederzeit. Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten oder sonstige Nutzungsflächen, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds durch Beauftragte zu betreten, um den oder die im Wasserschacht angebrachten Wasserzähler abzulesen, oder dort angebrachte Ventile zu Anschlussleitungen der jeweiligen Notwendigkeit entsprechend zu öffnen oder zu schließen, Gebrechen beheben zu lassen oder einen Wasserzählertausch vorzunehmen. Der Übergang der Verantwortlichkeitsbereiche von der Vereinswasserleitung zur Haus- oder Gartenwasserleitung befindet sich unmittelbar nach dem in Fließrichtung noch vor dem Wassersubzähler angebrachten Absperrventil.

5.8 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, der Gemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern.

5.9 Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage oder der sonstigen Nutzungsflächen, z.B. Wasserleitungen, Stromversorgung, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen und Schallschutzanlagen, auch auf ihren Kleingartenparzellen oder sonstigen Nutzungsflächen hergestellt und erhalten werden.

5.10 Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht. Es steht den ordentlichen Mitgliedern aber frei, individuelle Wünsche bezüglich einer Auskunftserteilung durch die Vereinsleitung an die Kontrolle heranzutragen. (Hinweis: Nach § 20 VerG ist das Leitungsorgan verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben).

6. Vereinsorgane

6.1 Die Organe des Zweigvereins i.S.d. § 5 VerG sind

·die **Hauptversammlung** als Mitgliederversammlung,

·die **Vereinsleitung** als Leitungsorgan,

·die **Kontrolle** als Aufsichtsorgan, die **Rechnungsprüfer** und
·das **Vereinsschiedsgericht** als Schlichtungseinrichtung nach § 8 VerG.

6.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Davon ausgenommen sind die Rechnungsprüfer, sofern es sich nicht um ordentliche Mitglieder handelt. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind.

6.3 Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von 4 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Die Wiederbestellung in Organfunktionen ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim betroffenen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten Sonderbestimmungen (s. Punkt 9.7).

6.4 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.

7. Die Hauptversammlung

ist als Mitgliederversammlung i.S.d. § 5 Abs 1 und 2 VerG das oberste willensbildende Organ des Vereins.

7.1 Die Hauptversammlung ist zumindest alle 2 Jahre vom Obmann als Mitgliederversammlung zwecks Information der Mitglieder einzuberufen.

7.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann **hat** eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn er dazu durch Beschluss der Vereinsleitung oder von der Kontrolle oder von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG), von den Rechnungsprüfern (§ 21 Abs 5 VerG) oder vom **Verbandspräsidium** schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von 8 Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.

7.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind sämtliche ordentliche Mitglieder und in konkreten Anlassfällen auch der Verband (Außenstelle, Regionalleitung) spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

7.4 Die Ladungen zu den Hauptversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Hauptversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die Kontrolle und das **Verbandspräsidium**. Von der Kontrolle oder vom **Verbandspräsidium** verlangte Tagesordnungspunkte **müssen** in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Hauptversammlung selbst kann mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder.

7.5 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder eingefunden hat. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder statt. Die **Abstimmung über Beschlüsse** erfolgt grundsätzlich **durch Handerheben**, soll aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, **mit Stimmzetteln** geschehen. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Hauptversammlung festzulegen.

7.6 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.7 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter.

7.8 Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem **Wahlkomitee** vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist das Wahlkomitee von der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Hauptversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist das Wahlkomitee zu Beginn der Hauptversammlung zu bestellen, in der die Wahl vorgenommen werden soll. Das Wahlkomitee besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Wahlkomitee sollen möglichst keine Personen angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Die Mitglieder des Wahlkomitees wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der während des Wahlvorgangs den Vorsitz führt und der Hauptversammlung die Wahlvorschläge unterbreitet. Passiv **wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins**.

Der Abstimmungsvorgang erfolgt so, wie er zu Beginn der Hauptversammlung festgelegt worden ist (Punkt 7.5). Der Vorsitzende des Wahlkomitees hat, wenn die **Wahl mit Stimmzettel** erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Mitgliedern des Wahlkomitees das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber das Wahlkomitee mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erfolgt die Wahl durch **Handerheben**, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlkomitees sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären hat bestellt werden können.

7.9 Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein **Protokoll** zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Tonaufnahme- und/oder Diktiergeräts bedienen. Er hat binnen 4 Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann und dem Vorsitzenden der Kontrolle zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung und von der Kontrolle aufzubewahren und von der Vereinsleitung der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ordentliche Vereinsmitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

7.10 Vom Ergebnis der Neuwahlen ist (außer der Vereinsbehörde!) der **Verband** zu verständigen. Die Vereinsstatuten sind nach Änderungen in der der Vereinsbehörde vorgelegten und genehmigten oder unwidersprochen gebliebenen Fassung **dem Verband vorzulegen**.

8. Die Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

8.1 die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über die seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung abgelaufenen Vereinsjahre; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

8.2 die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung;

8.3 die Wahl sämtlicher Mitglieder der Vereinsleitung (s. Punkt 9.1) und der Kontrolle; die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung, sowie die allfällige Enthebung all dieser Funktionäre vor Ablauf ihrer Funktionsperioden;

8.4 die Wahl der Rechnungsprüfer;

8.5 die Wahl der Mitglieder eines Wahlkomitees für die nächste Hauptversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestellung eines für die Hauptversammlung selbst erforderlichen Wahlkomitees, wenn ein solches nicht schon von einer vorangegangenen Hauptversammlung bestellt worden ist;

8.6 die Beschlussfassung über die Festsetzung und die Höhe von Vereinsumlagen;

8.7 die Beschlussfassung über die der Tagesordnung entsprechenden Anträge;

8.8 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

8.9 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verfügung über verbliebenes Vereinsvermögen (s. Pkt. 15.1 und Pkt. 15.2);

8.10 die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt;

8.11 die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung; auf die Verlesung des Protokolls kann über Antrag verzichtet werden;

8.12 die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zur Finanzierung solcher wichtigen Veränderungen die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des Vereins nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind.

8.13 Die Beschlussfassung über die Art und Weise, wie auf den öffentlichen Wegen und den Zufahrts- und AufschlieBungswegen und den sonstigen Gemeinschaftsflächen die winterliche Wegbetreuung, insbesondere die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung, zu organisieren und zu finanzieren sind.

9. Die Vereinsleitung

9.1 Die **Vereinsleitung** setzt sich zusammen aus dem **Obmann**, dem **Kassier** und dem **Schriftführer** und jeweils einem Stellvertreter des Obmanns, des Kassiers und des Schriftführers. Die Vereinsleitung besteht jedenfalls aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl einzelner oder aller Stellvertreter kann jedoch unterbleiben. Mehrfachfunktionen sind möglich. Es sollte jedoch für das betreffende Vereinsorgan kein Interessenskonflikt vorliegen.

Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines ihrer Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Wird die

Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Hauptversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, dann ist die Kontrolle berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen und zu leiten (s. Pkt. 12.4).

Sollten auch die Kontrolle handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, davon **das Präsidium des Verbands** zu verständigen, damit dieses entweder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und leiten oder die Vereinsbehörde in die Lage versetzen kann zu beurteilen, ob der Verein noch den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht (§ 29 Abs 1 VerG).

9.2 Die Vereinsleitung wird bei Bedarf, zumindest aber halbjährlich, vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

9.3 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens deren Hälfte anwesend ist.

9.4 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

9.5 Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.

9.6 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines jeden Mitglieds der Vereinsleitung durch Enthebung oder Rücktritt.

9.7 Die Hauptversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder abberufen. Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung zu richten, zumindest an den Obmann oder bei dessen Verhinderung an den Obmann-Stellvertreter, und im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die nächste Hauptversammlung als erster Tagesordnungspunkt. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt einzelner Mitglieder der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers.

10. Leitung und Vertretung des Vereins durch die Vereinsleitung

10.1 Als Leitungsorgan **i.S.d. VerG obliegt ihr die Leitung des Vereins**. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

10.2 **Nach außen** wird der Verein vom **Obmann vertreten**. Die Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkt (§ 6 Abs 3 VerG).

10.3 **Nur mit Wirkung im Innenverhältnis gilt**, dass Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, vom **Obmann** und vom **Kassier** zu unterfertigen sind. In allen anderen Angelegenheiten genügt allein die Unterschrift des Obmanns.

10.4 Der **Obmann** führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Vereinsleitung.

10.5 Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vereinsleitungssitzungen.

10.6 Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

10.7 Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

11. Besondere Aufgaben der Vereinsleitung

In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (vgl. Punkt 10.1!):

11.1 Die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 21 VerG), sowie die Beschlussfassung über die Einhebung von Einschreibeträgen nach den Richtsätzen des Verbands anlässlich des Eintritts oder des Wechsels von Vereinsmitgliedern. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten **Vertretern des Verbands** auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Aufzeichnungen und Belege, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen;

11.2 die Vorbereitung und die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen durch den Obmann;

11.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens;

11.4 die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;

11.5 die Regelung des Verkehrs und der Benützungsbefugnisse auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen sowie den Parkplätzen der Kleingartenanlage im Einvernehmen mit dem **Verband**.

11.6 Die Erstellung von Richtlinien für den Ersatz von Barauslagen, Reisegebühren und die sonstigen Entschädigungen der Vereinsfunktionäre und die Genehmigung solcher Zuwendungen.

12. Die Kontrolle

12.1 besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Wahlkomitees gewählt werden. Für dieselbe Funktionsperiode können Mitglieder der Vereinsleitung nicht zu Mitgliedern der Kontrolle bestellt werden.

12.2 Die Kontrolle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des zu Beginn der Funktionsperiode von den Mitgliedern der Kontrolle zu wählende Vorsitzende den Ausschlag.

12.3 Der Kontrolle obliegt es, laufend und begleitend die Geschäftsführung und die Geschäftsgebarung der Vereinsleitung auf Gesetzes- und Satzungskonformität zu kontrollieren, den Rechnungsabschluss zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass die Führung der Vereinsgeschäfte den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit, sowie in der Gebarung und Buchhaltung der Übersichtlichkeit entspricht.

12.4 Die Kontrolle hat an sie herangetragen Beschwerden der Mitglieder nachzugehen, ihre Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und je nach dem Ergebnis eigener Prüfung an die Vereinsleitung oder die Hauptversammlung heranzutragen.

In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Kontrolle einzeln oder in ihrer Gesamtheit berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsleitung mit beratender Stimme teilzunehmen und wahrgenommene Missstände aufzuzeigen.

Die Kontrolle hat das Recht, von der Vereinsleitung jederzeit Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen und sonstige Geschäftsunterlagen zu erhalten.

Unterlässt es die Vereinsleitung, die von der Kontrolle gerügten Missstände abzustellen, dann hat die Kontrolle den Obmann unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich aufzufordern, binnen 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die spätestens 8 Wochen nach Erhalt der Aufforderung stattzufinden hat. Kommt der Obmann dieser Aufforderung nicht nach, dann hat der Vorsitzende der Kontrolle davon **das Verbandspräsidium** zu verständigen und es diesem zu überlassen, ob es selbst eine außerordentliche Hauptversammlung einberuft, oder die Einberufung und Leitung der außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden der Kontrolle überlässt.

12.5 In der Hauptversammlung erstattet der Vorsitzende der Kontrolle Bericht über das Ergebnis seiner Kontroll-, Prüfungs- und Wahrnehmungstätigkeit. Ihm obliegt es, für die Kontrolle in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.

13. Die Rechnungsprüfer

13.1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht der Vereinsleitung angehören dürfen, wohl aber können Mitglieder der Kontrolle auch als Rechnungsprüfer gewählt werden. In diesem Falle hat jedoch der Gewählte bei Ausübung seiner Funktion genau zu unterscheiden, ob er als Mitglied der Kontrolle oder als Rechnungsprüfer tätig wird.

13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt es, an Hand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von fünf Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb längstens weiterer vier Monate die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, darin die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen sind und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte, besonders einzugehen ist (§ 21 VerG).

13.3 Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung und der Hauptversammlung zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass die Vereinsleitung beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihr obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie von der Vereinsleitung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen. Sie können aber auch selbst eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und leiten oder beim **Verband** die Einberufung einer solchen anregen.

14. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

14.1 Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.

14.2 Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, berufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, solche Streitigkeiten zunächst vor dem Vereinsschiedsgericht auszutragen (§ 8 Abs 1 VerG).

14.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht, ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen 2 Wochen ab Einlagen der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener

Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Der Vorsitzende soll rechtskundig sein. Falls sich die beiden von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, oder falls schon der 2. Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, dann gilt der Versuch zur Bildung des Schiedsgerichtes als gescheitert.

14.4 Das Schiedsgericht hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden zu beginnen. Die Streitteile sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet sind.

14.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. In reinen Vereinsstreitigkeiten sind seine Entscheidungen endgültig, geht es um rechtliche Vereinsstreitigkeiten, dann haben seine Entscheidungen nur den Charakter eines Einigungsvorschlages. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, kurz zu begründen und den Streitparteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14.6 Nach Entscheidung des Schiedsgerichtes steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsgericht auch nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tage der Anrufung keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat, oder dass der Versuch zur Bildung des Schiedsgerichts scheitert (Punkt 14.3, letzter Satz). Als Tag der Anrufung des Schiedsgerichts gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird.

14.7 Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

15. Auflösung des Vereins

15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind. Ist die außerordentliche Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt.

15.2 Diese Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, dem Verband der ÖBB-Landwirtschaft zufallen. An die Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung dem Verein verbleibendes Vermögen nur insoweit ausgeschüttet werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt (§ 30 Abs 2 VerG).

Geschäftsordnung
des Zweigvereins Stockerau
mit der Nummer 2025 im Verband der ÖBB-Landwirtschaft

1. Allgemeine Grundsätze

Grundlage dieser Geschäftsordnung sind die Statuten des Zweigvereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Tätigkeit des Zweigvereins erstreckt sich örtlich auf die ihm vom Verband zur Betreuung überlassenen Flächen.

Vom Verband werden landwirtschaftlich und kleingärtnerisch nutzbare Grundstücke an Mitglieder seines Zweigvereines zur Betreuung und Nutzung überlassen. Diese Geschäftsordnung wird - ebenso wie deren Ergänzung oder Abänderung – von der Hauptversammlung beschlossen.

Den Nutzern der überlassenen Grundstücke ist die gewerbsmäßige Veräußerung von Erzeugnissen aus den übertragenen Flächen nicht gestattet.

Die Überlassung der Grundflächen soll den Mitgliedern und deren Familien eine vernünftige Freizeitgestaltung ermöglichen.

Für sämtliche Entscheidungen, die einer Abstimmung bedürfen, gilt für alle Vereinsorgane das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs, es sei denn, dass in den Statuten des Zweigvereins hievon abweichende Regelungen vorgesehen sind.

Ausgenommen jedoch sind Entscheidungen, die die Auflösung des Zweigvereins zum Inhalt haben. Hier gelten die Bestimmungen des Punktes 15 der Statuten.

2. Aufgaben

In das Aufgabengebiet des Zweigvereins fallen neben den in den Statuten, Pkt. 2 enthaltenen Zielen insbesondere:

2.1 Meldung der Aufnahme von Mitgliedern gemäß Pkt. 4 der Statuten an den Verband und Vorschlag auf Vergabe einer bestimmten Fläche an diese unter Verwendung der vom Verband erstellten und aufgelegten Drucksorten und Musterdrucksorten, wobei die vom Verband eingegangenen vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe an Mitglieder gemäß Pkt. 4.2.5 der Statuten zu beachten sind;

2.2 Anträge auf Ehrungen, Verleihung von Ehrenzeichen, Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsvertretung sowie Ansuchen um Zuweisung von Beihilfen und sonstigen Unterstützungen. Diese sind ausführlich begründet an den Verband (Außenstelle, Regionalleitung) vorzulegen.

2.3 Erstellung notwendiger Statistiken und Auswertungen über Aufforderung des Verbandes.

2.4 Betreuung der Mitglieder durch regelmäßige Sprechstunden und persönliche Gespräche, Mitteilungen an der Vereinstafel oder in Schaukästen, schriftliche Informationen.

2.5 Allgemeine schriftliche Informationen sind dem Verband zur Kenntnis zu bringen.

2.6 Pflege der Beziehungen zu anderen, mit ähnlicher Zielsetzung ausgestatteten Organisationen und zur regionalen Belegschaftsvertretung des Grundeigentümers.

2.7 Verwendung der vom Verband erstellten einheitlichen Drucksorten und Musterdrucksorten in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.

3. Organe des Zweigvereins

Die Organe des Zweigvereines sind im Punkt 6 der Statuten des Zweigvereins angeführt. Ihre Aufgaben und Wirkungsweisen leiten sich aus den Bezug habenden Punkten der Statuten ab.

4. Finanzrichtlinien

4.1 Die Vereinsleitung ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich. Die Geschäftsführung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen, wobei der statutengemäßen Verwendung der Geldmittel größtmögliche Beachtung zukommt.

4.2 Der Obmann kann im Einvernehmen mit dem Kassier grundsätzlich Ausgaben nur in der Höhe von 10 v. H. der eingehobenen vollen Mitgliedsbeiträge des abgelaufenen Kalenderjahres tätigen. Eine allfällige Vereinsumlage ist jedoch von dieser Bemessungsgrundlage ausgenommen. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen einer Beschlussfassung durch die Vereinsleitung.

4.3 Das Ergebnis jeder Überprüfung durch die Kontrolle ist im Kassabuch festzuhalten.

4.4 Die anlässlich einer Prüfung festgestellten Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Obmann zu melden.

4.5 Der Bericht der Kontrolle bzw. Rechnungsprüfer an die Hauptversammlung hat mündlich zu erfolgen. Die Kontrolle stellt durch ihren Sprecher bei der Hauptversammlung auch den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung zu stellen.

4.6 Die Rechnungsprüfer können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Zweifelsfall die Mithilfe des Verbandes ansprechen.

4.7 Insbesondere sind bei der Prüfung die Mitglieder-, Erinnerungs-, Mahnungs-, Ausschluss- und Inventarlisten, die widmungsgemäße Verwendung gewährter Beihilfen, Subventionen, Darlehen, Sachleistungen, die Einhaltung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Einstufung von Flächen stichprobenmäßig zu überprüfen. Weiters hat sich die Prüfung auch auf freie Flächen (länger als 3 Monate) in Gartenanlagen zu erstrecken, die vom Verband angepachtet oder erworben worden sind und die dem Zweigverein zur Weitergabe an seine Mitglieder überlassen worden sind.

4.8 Wird eine Kontrolle des Zweigvereins über Auftrag des Verbandspräsidiums durchgeführt, sind im Rahmen der Prüfung alle Unterlagen der vergangenen 3 Jahre vorzulegen.

5. Aufnahme von Mitgliedern und Flächenvergaben

5.1 Die Aufnahme eines betriebsfremden Mitglieds im Sinne des Punktes 4.2.3 der Statuten zwecks Vergabe einer Gartenfläche an dieses kann nur erfolgen, wenn

- Betriebsangehörige nicht vorgemerkt sind bzw. an der freien Fläche kein Interesse besteht;
- die Gartenfläche als freie Fläche ausgeschrieben wurde, jedoch binnen Monatsfrist keine Bewerbung durch einen Betriebsangehörigen erfolgte und die Zustimmung des Verbandes und des Konzernbetriebsrates vorliegt.

5.2 Der Zweigverein hat den Vorschlag auf Vergabe einer Gartenfläche an Betriebsfremde gegenüber dem Verband entsprechend zu begründen.

5.3 Die rechtsverbindliche Vergabe einer Gartenfläche erfolgt grundsätzlich durch den Verband, wobei dem Zweigverein ein Vorschlagsrecht zur Vergabe an ein Vereinsmitglied eingeräumt ist. Dabei sind die diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer und dem Konzernbetriebsrat zu beachten.

5.4 Die Flächenvergaben werden nach den jeweils gültigen, vom Verbandspräsidium beschlossenen und veröffentlichten Richtlinien unter Verwendung der vom Verband aufgelegten Drucksorten oder Musterdrucksorten durch den Verband unter möglichster Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes des Zweigvereins vorgenommen.

5.5 Flächen, die für eine Vergabe zur Verfügung stehen, können in zweckdienlicher Form veröffentlicht werden, um im Sinne der gewährten Sozialeinrichtung des Grundeigentümers diese vorerst Betriebsangehörigen anzubieten. Das Verbandspräsidium ist dazu berufen, entsprechende Richtlinien zu erlassen.

5.6 Alle Mitglieder und Flächennutzer haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Betriebsangehörige erhalten die Begünstigung eines verminderten Mitgliedsbeitrages, der seiner Höhe nach grundsätzlich flächenabhängig durch den Verbandstag festgelegt wird.

6. Widerruf einer Grundfläche Flächen, die dem Prekarium unterliegen

Derartige Flächen können vom Grundeigentümer jederzeit im Rahmen eines Widerrufs der Grundstücksüberlassung zurück gefordert werden. Die bei einem Widerruf einzuhaltene Vorgangsweise ist gesondert dargestellt.

Flächen, die nicht dem Prekarium unterliegen (Unterpachtverhältnisse nach dem Bundeskleingartengesetz)

Der Widerruf von Flächen (Gärten), die in einem Unterpachtverhältnis nach dem KIGG vergeben sind, ist nicht möglich. Diesfalls kann nur eine gerichtliche Aufkündigung nach den gesetzlichen Festlegungen und Fristenverläufen oder eine einvernehmliche Auflösung des Unterpachtverhältnisses erfolgen. Bei der Kündigung und einvernehmlichen Auflösung eines Unterpachtverhältnisses für Gärten, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, werden die Räumung und die Rückgabe der Gärten sowie ein allfälliger Ersatz getätigter Aufwendungen nach gesetzlichen Normen geregelt.

7. Administrative Bestimmungen, Buchführung, Kassengebarung

Für die Kassenführung und Geldgebarung sind die entsprechenden, vom Verband vorgegebenen Richtlinien anzuwenden.

8. Aufbewahrung

8.1 Protokolle, rechtsverbindliche Verträge und Vereinbarungen sind auf Vereinsdauer aufzubewahren.

8.2 Rechnungsunterlagen, Mitglieder-, Erinnerungs-, Mahnungs-, Ausschlusslisten und Mitgliedskarteien/Änderungskarteien sind 7 Jahre, sonstige Schriftstücke 5 Jahre aufzubewahren.

9. Schlussbestimmungen

Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gehaltenen Funktionsbezeichnungen gelten im gleichen Sinn auch in weiblicher Form.

Die Geschäftsordnung, deren Ergänzung oder Abänderung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft. Die letztgültige Fassung der Geschäftsordnung ersetzt jeweils alle früheren Geschäftsordnungen. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen dem Verband (Außenstelle, Regionalleitung) herzustellen